

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 4 (1948)
Heft: 4

Artikel: Das allgemeine Frauenstimmrecht in Belgien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Kanton Neuenburg

ergab die Abstimmung vom 13./14. März 1948 über das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten 7 316 Ja gegen 14 584 Nein. Verglichen mit der Abstimmung vom Jahre 1941 sind es 1 727 Ja-Stimmen mehr und 2 484 Nein-Stimmen weniger. Bei diesem Fortschritt werden noch zwei bis drei Abstimmungen nötig sein, bis die Neuenburgerinnen ihr Ziel erreicht haben.

Am Abend gleich des 14. März 1948 beschloss denn auch das neuenburgische Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht bestehen zu bleiben und entwarf den Plan zur Weiterarbeit.

Nach „Le Mouvement Féministe“.

Das allgemeine Frauenstimmrecht in Belgien

Der Senat stimmte mit 151 gegen 3 sozialistische Stimmen einem Gesetz zu, welches den Frauen das allgemeine Stimmrecht zuerkennt. Unter den bisherigen Gesetzen durften die Frauen nur in Gemeindevahlen ihr Stimmrecht ausüben, wogegen sie das passive Stimmrecht auch für das Parlament besaßen. Nunmehr erhalten sie auch das aktive Stimmrecht für das Parlament. Das jetzt vom Senat angenommene Gesetz ist vom Abgeordnetenhaus bereits am 19. Februar mit 183 gegen 3 Stimmen verabschiedet worden.

27. III. 48.

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Samstag, den 1. Mai 1948

37. Generalversammlung in Fribourg

Tagesordnung:

Samstag, den 1. Mai um 14.30 Uhr im Hôtel de Fribourg

Delegiertenversammlung (öffentlich)

(Die Delegierten werden ersucht, ihre Delegationskarte vor Beginn der Versammlung gegen die Stimmkarten umzutauschen).

1. Aufruf der Delegierten
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht und Jahresbeitrag (Antrag der Sektion Bern)
4. Beitrag an das Schweiz. Frauensekretariat
5. Ersatzwahlen in den Vorstand und Wahl von Rechnungsrevisoren
6. Aufnahme von parteipolitischen oder konfessionellen Frauengruppen als Kollektivmitglieder (Art. 3 der Statuten)
7. Die Abstimmungen von Neuenburg u. Zürich (Frau L. Nicoud u. Frau Dr. A. Rigling)
8. Verschiedenes.

Abendessen in den verschiedenen Hotels; für auswärts Wohnende im Hôtel de Fribourg.

Um 20.15 Uhr: **Oeffentliche Propagandaversammlung**
im Hôtel de Fribourg.

Sonntag, den 2. Mai wird die vom Schweiz. Aktionskomitee und unserm Verband vorbereitete grosse **KUNDGEBUNG** in Bern stattfinden. Einladung und Programm siehe Umschlag Seite 2 dieser Nummer.